

Den Rechtsanwälten Bauch, Sibbor und Dr. Waldmann

wird in Sachen

wegen:

Vollmacht erteilt. Die Vollmacht gewährt unter anderem das Recht:

1. Strafantrag, Privat-, Neben-, Widerklage zu stellen und zurückzunehmen,
2. in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. in allen Instanzen, einschließlich der Revisionsinstanz, als Vertreter und Verteidiger zu handeln,
4. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten,
5. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen und zurückzunehmen,
6. Zustellungen aller Art, namentlich auch von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen in Empfang zu nehmen, einschließlich § 132 Absatz 1 Ziffer 2 StPO.
7. Untervollmacht zu erteilen,
8. Gelder, Wertsachen, Kosten und Bußzahlungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
9. Handakten und Urkunden, sofern diese nicht binnen 6 Monaten nach Erledigung des Auftrags oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind, zu vernichten,
10. den Antrag auf Entbinden von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen,
11. eine Entschädigung für unrechtmäßige Verfolgungsmaßnahmen geltend zu machen und in Empfang zu nehmen,
12. den Angeklagten in der Hauptverhandlung zu vertreten (§411 Abs.2 StPO),
13. sämtliche behandelnde Ärzte im Namen des Mandanten von der Schweigepflicht zu entbinden und
14. Ansprüche auf Kosten- und Auslagenerstattung im Namen des Mandanten gegenüber der Staatskasse geltend zu machen und die festgesetzten Beträge in Empfang zu nehmen.

Stuttgart, den

.....

(Unterschrift)